

BESCHLUSSVORLAGE
ZWEITSCHRIFT

ÖFFENTLICH

DN.: 2024/0031 vom 19.01.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Betriebsausschuss der Stadtwerke	05.02.2024	beschließend
Sichtvermerke		
BM		

Beratungsgegenstand

Preisanpassung der Grund- und Ersatzversorgung Strom zum 01.04.2024

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss der Stadtwerke Ochtrup beschließt, die Änderung der §19-StromNEV-Umlage an die Kunden weiterzugeben.

Sachdarstellung:

Grundsätzlich werden die staatlichen Abgaben und Umlagen bis zum 25.10. des jeweiligen Jahres von den Übertragungsnetzbetreibern verbindlich veröffentlicht. Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zum Nachtragshaushalt des Bundes sind unter anderem die Subventionen der Netzentgelte in Höhe von 5,5 Mrd. € entfallen.

Der §19 der Strom-NEV regelt die Sonderformen der Netznutzung – insbesondere auch die Errechnung eines individuellen Netzentgeltes für Industrielle Großverbraucher.

Die Übertragungsnetzbetreiber gleichen durch die § 19 StromNEV-Umlage die entgangenen Erlöse aus, die durch vergünstigte Netzentgelte im Rahmen der Sonderformen der Netznutzung entstehen. Die Übertragungsnetzbetreiber sind dazu verpflichtet, bis zum 25. Oktober eines Jahres die Höhe der § 19 StromNEV-Umlage für das Folgejahr zu veröffentlichen. Diese wurde für das Jahr 2024 bisher mit 0,403 ct/kWh veranschlagt.

Der nach dem 25. Oktober 2023 bekanntgegebene Entfall des Zuschusses des Bundes zu den Übertragungsnetzentgelten in Höhe von 5,5 Mrd. Euro lässt diese über das bisher kalkulierte Maß steigen. Folglich muss ein größerer Betrag ausgeglichen werden, für die die ursprünglich angesetzte Höhe der genannten Umlage nicht mehr ausreicht.

Der zusätzliche Liquiditätsbedarf wird auf Basis einer Abfrage repräsentativer und besonders betroffener Verteilnetzbetreiber von den Übertragungsnetzbetreibern auf etwa 0,6 Mrd. Euro beziffert. Dieser macht in der aktuellen Berechnung der Übertragungsnetzbetreiber eine Anhebung der genannten Umlage um etwa 60 Prozent erforderlich. Daher wird die § 19 StromNEV-Umlage für das Jahr 2024 auf 0,643 ct/kWh gesetzt.

Auch wenn eine nachträgliche Anhebung der § 19 StromNEV-Umlage im Jahr 2024 eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Stromkunden darstellt, ist sie aus Sicht der Bundesnetzagentur notwendig und sachgerecht, um den zusätzlichen unvorhersehbaren Liquiditätsbedarf der Übertragungsnetzbetreiber und Verteilnetzbetreiber zur Abwicklung der § 19 StromNEV-Umlage zu decken und um Nachholeffekte auf die Umlage im Jahr 2026 zu vermeiden.

Für den Bereich der Grundversorgung ist die Durchführung einer Preisanpassung zur Weitergabe der Mehrkosten erforderlich.

Die Veränderungen der einzelnen Arbeitspreisbestandteile zum 01.04.2024 stellen sich derzeit wie folgt dar:

Preisbestandteile in ct/kWh	Jahr 2024 ab 01.01.2024	Jahr 2024 ab 01.04.2024	Veränderung
Energie- und Vertriebspreis	15,8611	15,8611	+/- 0,00
Netzentgelte	7,69	7,69	+/- 0,00
Konzessionsabgabe	1,32	1,32	+/- 0,00
Stromsteuer	2,05	2,05	+/- 0,00
EEG-Umlage	0	0	+/- 0,00
KWKG-Umlage	0,275	0,275	+/- 0
§ 19 StromNEV-Umlage	0,403	0,643	+ 0,24
Offshore-Netzumlage	0,656	0,656	+/- 0
Abschaltbare-Lasten-Umlage	0	0	+/- 0
Wasserstoffumlage	0	0	+/- 0
Summe Steuern & Abgaben	12,394	12,634	+ 0,24
Summe Arbeitspreis (netto)	28,2551	28,4951	+ 0,24
Summe Arbeitspreis (brutto)	33,624	33,909	+ 0,285

Im Arbeitspreis brutto ist der derzeit gültige Regelsteuersatz in Höhe von derzeit 19% berücksichtigt.

Bei einem Durchschnittshaushalt (3.500 kWh/a) führt diese Preisanpassung (Grund + Arbeitspreise saldiert) im Vergleich zu dem bis zum 01.01.2024 gültigen Preis zu Mehrkosten in Höhe von 9,95 € (brutto).

Die Haushalte werden im Rahmen eines Preisanpassungsschreibens sowie einer öffentlichen Bekanntmachung im Ochtruper Tageblatt von der Preisanpassung in Kenntnis gesetzt.

Bei den Kunden im Sondertarif „LokalStrom“ wird die gestiegene Umlage 1:1 an den Kunden weitergegeben. Hier bedarf es aufgrund der Vertragsgestaltung keiner gesonderten Preisanpassung.

gez. Ohlemüller
Betriebsleiter